

## **2. Satzungsänderung**

### **zur Satzung der Gemeinde Meiersberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“**

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Meiersberg am 17.12.2012 wird folgende 1. Satzungsänderung erlassen:

#### **Artikel 1**

Änderung der Satzung

Der § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Gebührensatz beträgt je ha

a) Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Wegefläche	56,00 Euro
b) Waldfläche	9,38 Euro
c) Brachland, Unland	7,00 Euro
d) Landwirtschafts-, Erholungs- und sonstige Fläche	14,00 Euro

Der Mindestbetrag pro Eigentümer beläuft sich auf 3,00 Euro.

Dem § 3 wird der Absatz 5 hinzugefügt:

(5) Als Zuschlag zur Gebühr nach den Abs. 3 und 4 werden in den festgelegten Einzugsgebieten der Schöpfwerke je ha Fläche 18,26 € erhoben.

#### **Artikel 2**

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Meiersberg, den 17.12.2012



- Seike -  
Bürgermeister



---

#### **Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Meiersberg geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.